

## ASSET PROTECTION

### Schutz und Sicherung des Privatvermögens

**Liechtenstein hat mit der Neufassung des Stiftungsrechts im Bereich der Asset Protection interessante Gestaltungsmöglichkeiten geschaffen. Beim Schutz und der Sicherung des Privatvermögens konnte ein Ausgleich erreicht werden zwischen den legitimen Interessen des Stifters zur Erhaltung des Vermögens und den Interessen der Gläubiger bei allfälligen Forderungen gegen Stiftung, Stifter oder Begünstigte der Stiftung. Die Asset-Protection-Vorzüge erhalten mit dem neuen, auf den 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Steuergesetz eine weitere Attraktivität.**

Vermögende Familien suchen den Schutz der Privatsphäre, wollen familieninterne Streitigkeiten vermeiden und trachten danach, das Familienvermögen der nächsten Generation möglichst unbelastet von Altlasten übergeben. Das Vertrauen vieler vermögender Menschen in Europa in ihren Heimatstaat hat in den letzten Jahren im Zusammenhang mit der Steuerdiskussion, der Einschränkung der Privatsphäre und den Einschränkungen beim Kapitaltransfer gelitten. Gesucht werden Standorte mit stabilen politischen Verhältnissen, stabiler Währung und liberaler Wirtschaftsordnung sowie zuverlässiger Rechtsordnung, die sich zudem über das notwendige Know-how in der Vermögensverwaltung ausweisen können.

### Instrument für die Zukunftssicherung von Privatvermögen

Asset Protection – Schutz und Sicherung des Privatvermögens – gehört zu den Kernkompetenzen des Finanzplatzes Liechtenstein, den jahrzehntelange Erfahrung, Zuverlässigkeit und Diskretion auszeichnen. Auf kleinem Raum sind die für den Schutz und die Sicherung von Privatvermögen erforderlichen Experten versammelt: Banken, Treuhandgesellschaften, Rechtsanwälte, Versicherungen. Der Staat hat für die Bereitstellung attraktiver Rahmenbedingungen die erforderlichen gesetzlichen Regelungen erlassen, so dass eine breite Auswahl an möglichen Rechtsformen für die Sicherung und den Schutz von Privatvermögen besteht. Vermögenswerte können beispielsweise für die Familie und die Nachkommen abgesichert werden, das private Vermögen kann im Fall eines Konkurses eines Unternehmens erhalten bleiben oder für ein Unternehmen besteht ein Schutz gegen existenzgefährdende Ansprüche.

Ob Vorsorge für die Familie im Todesfall, für die private Vermögenssicherung bei einem allfälligen Konkurs, für die gezielte Erbschaftsgestaltung oder für die Erhaltung des Unternehmens, die liechtensteinischen Stiftung bietet sich für solche und weitere Fälle als ideales Instrument der Zukunftssicherung für Privatvermögen an.

Für das Ziel der Asset protection können ebenso der Trust oder die liechtensteinische Anstalt eingesetzt werden. Auch das Versicherungsgesetz bietet verschiedene Möglichkeiten für massgeschneiderte Versicherungen, bei denen die Art der Vermögensverwaltung durch den Versicherungsnehmer vorgegeben werden kann, der ausserdem Vorteile durch das Versicherungsgeheimnis und den Konkurschutz geniesst.

### **Kein Pflichteintrag in das Öffentlichkeitsregister**

Mit dem neuen Stiftungsrecht, das am 1. April 2009 in Kraft getreten ist, hat das Fürstentum Liechtenstein besonderen Wert auf den Schutz des Stiftungsvermögens gelegt. Das Stiftungsrecht macht die Unterscheidung zwischen gemeinnützigen und privatnützigen Stiftungen. Aufgrund der langjährigen Erfahrungen mit Stiftungen seit der Einführung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) im Jahre 1926 sind der Rechtsform der Stiftung wenige Grenzen gesetzt worden. Mit Ausnahme von Selbstzweckstiftungen, die lediglich den Fortbestand einer Stiftung sichern sollen, sind alle Stiftungen zugelassen, sofern der Stiftungszweck nicht gesetzes- oder sittenwidrig ist. Privatnützige Stiftungen, die für die Sicherung und den Schutz von Privatvermögen in Frage kommen, entstehen rechtsverbindlich mit der Errichtung der Stiftungsstatuten, womit die Eintragung in das Öffentlichkeitsregister entfällt.

### **Interessante Gestaltungsmöglichkeiten für Asset Protection**

Liechtenstein hat mit der Neufassung des Stiftungsrechts speziell im Bereich der Asset Protection interessante Gestaltungsmöglichkeiten geschaffen. Beim Schutz und der Sicherung des Privatvermögens ist es dem Gesetzgeber gelungen, einen Ausgleich zu schaffen zwischen den legitimen Interessen des Stifters zur Erhaltung der Vermögenswerte und den Interessen der Gläubiger bei allfälligen Forderungen gegen die Stiftung, den Stifter oder die Begünstigten der Stiftung. Im Sinne der Asset Protection gelingt über die Stiftung die Trennung des Vermögens von dem mit einem persönlichen Haftungsrisiko belasteten Inhaber. Gleichzeitig bleibt für die Zukunft der wirtschaftliche Zugriff der Familie auf das Vermögen oder dessen Erträge erhalten.

Zum Schutz der begünstigten Familie kann der Stifter bei reinen und bei gemischten Familienstiftungen in der Stiftungsurkunde die Bestimmung aufnehmen, dass die Gläubiger den Begünstigten ihre Begünstigungsberechtigung auf dem Wege des Sicherungsverfahrens, der Zwangsvollstreckung oder des Konkurses nicht entziehen dürfen. Das vom Stifter in der Stiftungsurkunde vorbehaltene Widerrufsrecht oder Änderungsrecht kann nach dem neuen Stiftungsrecht nicht mehr Gegenstand der Zwangsvollstreckung sein. Diese neue Bestimmung dient dem Schutz der Stiftung und bringt mehr Rechtssicherheit für den rechtlichen Bestand der Stiftung, trägt aber ebenso zur Attraktivität der liechtensteinischen Stiftungsrechts im internationalen Wettbewerb bei.

### **Attraktiver Standort für vermögensverwaltende und tätige Strukturen**

Die Nutzung der Asset-Protections-Vorzüge erhält mit dem neuen, am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Steuergesetz weitere Attraktivität. Um Liechtenstein als Standort für Asset protection zu erhalten, wurde bei der Steuerreform besonderes Augenmerk auf die Besteuerung vermögensverwaltender Strukturen gelegt. Stiftungen können als Privatvermögensstrukturen (PVS) qualifiziert werden, wenn sie ausschliesslich für Privatpersonen vermögensverwaltend tätig sind und keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Die Einführung eines besonderen Steuerregimes für wirtschaftlich nicht tätige, nur vermögensverwaltende Privatvermögensstrukturen ermöglicht es Liechtenstein, sich weiterhin international als Wirtschaftsstandort und Finanzplatz zu positionieren.

Dem Schutz der mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Stiftung bzw. des Stiftungsvermögens vor Zugriffen durch Gläubiger des Stifters wurde ausserdem besondere Bedeutung beigemessen. Das Vollstreckungsprivileg erlaubt es dem Stifter, die Stiftung als Instrument zur Asset protection, also zum Schutz des eigenen Vermögens – zum Beispiel gegen Zerschlagung im Erbwege – einzusetzen. Auf diese Weise wird die Stiftung ein Instrument zur Vorsorge für Familienangehörige, weil damit sichergestellt ist, dass diese Vorsorge auch dann noch wirkt, wenn sich die begünstigten Familienangehörigen überschuldet haben.

Eine Stiftung nach liechtensteinischem Recht kann zugleich mehreren Zwecken dienen, sowohl privatnützige als auch gemeinnützige Zwecke haben. Stifter können daran interessiert sein, dass ihre Stiftung ein Unternehmen betreibt oder an einem Unternehmen beteiligt ist. Über eine unmittelbare Unternehmensträgerstiftung kann ein Unternehmen selbst betrieben werden, ohne sich einer dazwischen geschalteten Kapitalgesellschaft oder anderen Verbandsperson zu bedienen. Dagegen wird eine unmittelbare Unternehmensträgerstiftung das Unternehmen nicht selbst betreiben, sondern nur Anteile halten an unternehmenstragenden Gesellschaften. Betreibt eine Stiftung eine unternehmerische Tätigkeit, so muss sie in das Öffentlichkeitsregister eingetragen werden und unterliegt den Vorschriften über die Rechnungslegung für die nach kaufmännischer Art geführten Gewerbe. Weder eine Eintragungspflicht noch die Pflicht zur Rechnungslegung besteht für Stiftungen, die zum Zweck der Verwaltung ihres Vermögens ein kaufmännisches Unternehmen eingerichtet haben, weil sie keine gewerbliche Tätigkeit ausüben.